



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

Band 32

2017

HOLZHAUSEN
— Der Verlag —

Impressum

Gegründet von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert, Ekkehard Weber

Herausgegeben von

TYCHE – Verein zur Förderung der Alten Geschichte in Österreich

Vertreten durch

Thomas Corsten, Fritz Mitthof, Bernhard Palme, Hans Taeuber

Gemeinsam mit

Franziska Beutler und Wolfgang Hameter

Wissenschaftlicher Beirat

Angelos Chaniotis, Denis Feissel, Jörg Fündling, Nikolaos Gonis,
Klaus Hallof, Anne Kolb, Michael Peachin

Redaktion

Chiara Cenati, Tina Hobel, Sandra Hodeček, Theresia Pantzer,
Christoph Samitz, Patrick Sängler, Kerstin Sängler-Böhm

Zuschriften und Manuskripte erbeten an

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und
Epigraphik, Universität Wien, Universitätsring 1, 1010 Wien, Österreich.

E-Mail: franziska.beutler@univie.ac.at

Richtlinien unter <http://www.univie.ac.at/alte-geschichte>

Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

Auslieferung

Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien

E-Mail: office@verlagholzhausen.at

Online Bestellungen Print & TYCHE–Open Access

<https://shop.verlagholzhausen.at/hhshop/buch.wissenschaft/Tyche/Jahresbaende.htm>

<http://tyche-journal.at>

Umschlag: Militärdiplom aus Carnuntum (ZPE 172, 2010, 271–276; Photo: P. Böttcher),
Inscription aus Ephesos (ÖJh 55, 1984, 130 [Inv. Nr. 4297]; Photo: P. Sängler), P.Vindob. G 2097
(= P.Charite 8).

Bibliografische Informationen der Österreichischen Nationalbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek

Die ÖNB und die DNB verzeichnen diese Publikation in den Nationalbibliografien; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet abrufbar. Für die Österreichische Bibliothek: <http://onb.ac.at>, für die Deutsche Bibliothek: <http://dnb.ddb.de>.

Eigentümer und Verleger

Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien

Herausgeber

TYCHE – Verein zur Förderung der Alten Geschichte in Österreich
c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik,
Universität Wien, Universitätsring 1, A-1010 Wien.

E-Mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder bernhard.palme@univie.ac.at

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Verlagsort: Wien — Herstellungsort: Wien — Printed in Austria

ISBN: 978-3-903207-09-7 ISSN: 1010-9161 eISSN: 2409-5540

Copyright © 2018 Verlag Holzhausen GmbH — Alle Rechte vorbehalten

Stadt Wien
Wien ist anders.

Diese Publikation wurde durch die
freundliche Unterstützung der
Stadt Wien ermöglicht.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Lincoln H. Blumell — Chiara Alberti: Two Greek Inscriptions from Karanis (Taf. 1–2)	1
Dan Deac — Radu Petcu: A Magical Amulet from <i>Durostorum</i> (Moesia Inferior) (Taf. 3–4)	7
Vincent Gabrielsen: A New Inscription Attesting to Associations from the Necropolis of Rhodes With an Appendix by Nicos Christodouliades (Taf. 5–10)	15
Klaus Hallöf: Der Beginn der attischen Panathenäidenära (Taf. 5)	41
Giulio Iovine: Three Latin Business Documents from the <i>Papyrus-sammlung</i> of the Austrian National Library at Vienna (<i>ChLA</i> XLIV 1296; 1310; 1303 + XLV 1348) (Taf. 11–12)	45
Giulio Iovine: A Latin Private Document on Papyrus (<i>ChLA</i> XLIV 1300 <i>recto</i>) (Taf. 13)	59
Aikaterini Koroli: Ein griechischer Lieferungskauf über Schilfrohr aus dem spätantiken Hermopolites (Taf. 15)	73
Sophie Kovarik: Der Notar Elias im Herakleopolites (Taf. 16–17)	81
Csaba Lada — Amphilochos Papatomas: Eine griechische Gestellungsbürgschaft aus dem spätantiken Herakleopolis (Taf. 18)	93
Ludwig Meier: Sprechende Steine, Gesang und ‚professionelles‘ Wissen: Kulturhistorische Überlegungen zur Grabsäule des Seikilos (I. Tralleis 219) (Taf. 14)	101
Federico Morelli: Per o contro il nemico? Le ragioni di un carpentiere e la cronologia dell’invasione araba secondo P.Vindob. G 39718 = PERF 550 (Taf. 19–20)	119
Federico Morelli: I vestiti nuovi del dandy Apollonios. Tessuti di lusso in P.Giss. I 21	131
Pantelis Nigdelis: A Honorific Inscription from Amphipolis for the Sappaeian King Sextus Iulius Cotys (Taf. 21–22)	139
Johannes Platsek: Zur Lesung von Kap. 27 der <i>lex Troesmensium</i> ...	151
Marjeta Šašel Kos: The Death of Decimus Brutus. The Strange Case of his Artillery and the Iapodes (Taf. 23)	167
Manfred G. Schmidt: Inscriptiones Dresdenses Latinae. Inschriften aus dem Albertinum (Taf. 24–29)	181
Peter Siewert: Hocharchaische Opfervorschrift für das Kronos-Fest in Olympia (BrU 7) (Taf. 30)	189
Sergey K. Sizov: The <i>συναρχία</i> in the Achaian federation and its member cities	225
Alexander Hein: <i>Percussores</i> : a study in Sullan violence	235

Bemerkungen zu Papyri XXX (<Korr. Tyche> 832–854)	251
Adnotationes epigraphicae VIII (<Adn. Tyche> 61–73)	269
Buchbesprechungen	283
<p>Nathan B a d o u d, <i>Le Temps de Rhodes. Une chronologie des inscriptions de la cité fondée sur l'étude de ses institutions</i>, München 2015 (M. Debidour: 283) — Emma B r i d g e s, <i>Imagining Xerxes. Ancient Perspectives on a Persian King</i>, London 2015 (F. Alidoust: 285) — Boris C h r u b a s i k, <i>Kings and Usurpers in the Seleukid Empire. The Men who would be King</i>, Oxford, New York 2016 (Ph. Egetenmeier: 288) — Romano C o r d e l l a, Nicola C r i n i t i, <i>Parole su pietre. Epigrafia e storia nella Sabina settentrionale di età romana</i>, Perugia 2014 (C. Cenati: 291) — Magali d e H a r o S a n c h e z (Hrsg.), <i>Écrire la magie dans l'antiquité. Actes du colloque international (Liège, 13–15 octobre 2011)</i>, Liège 2015 (C. Campedelli: 293) — Christine D e l a p l a c e, <i>La fin de l'Empire romain d'Occident. Rome et les Wisigoths de 382 à 531</i>, Rennes 2015 (R. Selvaggi: 296) — Roland F ä r b e r, <i>Römische Gerichtsorte: Räumliche Dynamiken von Jurisdiktion im Imperium Romanum</i>, München 2014 (G. Kantor: 299) — Oliver G r o t e, <i>Die griechischen Phylen. Funktion – Entstehung – Leistungen</i>, Stuttgart 2016 (A. von der Decken: 301) — Wolfgang H a v e n e r, <i>Imperator Augustus. Die diskursive Konstituierung der militärischen persona des ersten römischen princeps</i>, Stuttgart 2016 (T. Klär: 304) — Andrea J ö r d e n s (Hrsg.), <i>Ägyptische Magie und ihre Umwelt</i>, Wiesbaden 2015 (T. Nowitzki: 306) — Noel L e n s k i, <i>Constantine and the Cities. Imperial Authority and Civic Politics</i>, Philadelphia 2016 (H. Brandt: 309) — Christoph L u n d g r e e n, <i>Regelkonflikte in der römischen Republik. Geltung und Gewichtung von Normen in politischen Entscheidungsprozessen</i>, Stuttgart 2011 (H. Heftner: 310) — Federicomaria M u c c i o l i, <i>Gli epiteti ufficiali dei re ellenistici</i>, Stuttgart 2013 (G. Weber: 313) — Roland O e t j e n, <i>Athen im dritten Jahrhundert v. Chr. Politik und Gesellschaft in den Garnisonsdemen auf der Grundlage der inschriftlichen Überlieferung</i>, Düsseldorf 2014 (C. I. Chrysafis: 316) — Kalliopi K. P a p a k o n s t a n t i n o u, <i>Συμβολή στη μελέτη των λειτουργιών της δικαστικής απόφασης στην αρχαία Ελλάδα. Beitrag zum Studium der Funktionen des gerichtlichen Urteils im antiken Griechenland</i>, Thessaloniki 2015 (G. Thür: 318) — Michael R a t h m a n n, <i>Tabula Peutingeriana, eingeleitet und kommentiert</i>, Darmstadt 2016 (E. Weber: 319) — Klaus R o s e n, <i>Attila. Der Schrecken der Welt</i>, München 2016 (G. M. Berndt: 321) — Florian S t e g e r, <i>Asklepios. Medizin und Kult</i>, Stuttgart 2016 (F. Weise: 323) — Reinhard S t r a d n e r, <i>Noreia. Der militärwissenschaftliche Ansatz zur Lokalisierung des norischen Stammeszentrum</i>, Salzburg 2014 (St. Seitschek: 326) — Mariette d e V o s R a a i j m a k e r s, Redha A t t o u i, <i>Rus Africum, Tome III: La Via a Karthagine Thevestem, ses milliaires et le réseau routier rural de la région de Dougga et Tébourouk</i>, Bari 2015 (E. Weber: 329).</p>	
Indices	331
Eingelangte Bücher	339

Tafeln 1–30

Die *Annona Epigraphica Austriaca* erscheint auf der Homepage des Instituts für Alte Geschichte der Universität Wien (<http://altegeschichte.univie.ac.at/forschung/aea/>) und wie bisher auch in der Zeitschrift *Römisches Österreich*.

SOPHIE KOVARIK

Der Notar Elias im Herakleopolites*

Tafel 16–17

Vom Notar Elias, der im Herakleopolites tätig war, sind derzeit drei Urkunden bekannt, die alle in der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek verwahrt werden und bislang unediert waren¹. Zwei dieser Texte werden im folgenden Artikel ediert (Text Nr. 1 und 2), einen weiteren publizieren Csaba La' da und Amphilochios Papatomas im folgenden Beitrag (s. unten S. 93–100). Ferner ediere ich als Text Nr. 3 eine weitere Notarsunterschrift, die meines Erachtens inhaltlich mit den Texten des Elias in Verbindung steht. Der erste der hier präsentierten Texte (Nr. 1), eine Gestellungsbürgschaft, bietet sich für weiterführende Überlegungen zum Notar Elias und der Beurkundungsweise im Herakleopolites an.

Urkundssprache und Kanzlei praxis des Herakleopolites changieren im Allgemeinen zwischen dem oxyrhynchitischen und dem arsinoitischen Stil, wobei es in den Urkunden des 7. Jh. zu einer größeren Annäherung an den Arsinoites kommt. Es sind bisher herakleopolitanische Bürgschaften ausschließlich aus dem 5. Jh. oder 7.–8. Jh. publiziert. Die Urkunden des Elias sind neben einigen Inedita (siehe unten) die ersten des 6. Jh., und hier scheint eine Mischung im Formular vorzuliegen. Die Klausel zum Vermögen und die Ausgestaltung der Praxisklausel (siehe Nr. 1 Komm. zu Z. 4, 5 und 6) weisen eher in den Oxyrhynchites, die Strafklausel (Komm. zu Z. 2–3 und 4), die Verwendung von *παρασχῶμεν* (Komm. zu Z. 8) sowie die Form der Notarsunterschrift in den Arsinoites.

Lateinische Notarsunterschriften, das heißt griechische Unterschriften in lateinischer Schrift, sind eine Eigenheit, die wir nur aus Mittelägypten kennen und die dort ab dem späten 5. Jh. zum Standard wird. Während in oxyrhynchitischen Texten die lateinische Unterschrift der griechischen nachfolgt, ist die Reihenfolge im Arsinoites und Herakleopolites Latein-Griechisch.

Die Unterschrift des Notars Elias hat deutliche Ähnlichkeit mit den Unterschriften eines anderen Notars aus dem Herakleopolites, dessen Urkunden datiert sind. Der Notar

* Dieser Aufsatz wurde im Zuge eines vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) finanzierten Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendiums am *Centre for the Study of Ancient Documents*, University of Oxford, verfasst. Es ist mir ein Anliegen, den genannten Institutionen für ihre Unterstützung zu danken.

¹ Diese Urkunden werden allerdings schon in meiner Dissertation erwähnt: S. Kovarik, *Das spätantike Notariat. Kanzlei praxis des 4.–8. Jh. n. u. Z. am Beispiel Arsinoites (Mittelägypten)*, unpubl. Dissertation, Wien 2014, 437.

Pseeios erscheint in zwei publizierten und zwei noch unpublizierten Papyri: CPR VIII 62 (575), SPP III² 86 (593), ferner in P.Petr.Ashm. Inv. A 32² sowie P.Vindob. G 16535 (unten als Nr. 3 ediert). Ich halte eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen diesen beiden Notaren für sehr wahrscheinlich. Das kann für die Datierung unserer Texte von Relevanz sein. Von einem paläographischen Standpunkt aus ist es nämlich sehr schwierig, hier eine klare Aussage zu treffen, selbst bei Nr. 1, der mehr Text bietet und auf den sich die folgenden Beobachtungen stützen: Seine Schrift hat Ähnlichkeiten mit der des früheren 6. Jh. im Herakleopolites (vgl. etwa SB VIII 9876 von 534), speziell im Duktus mit den langen Unterlängen, dem majuskelartigen η, außerdem α, υ und κ mit langer unter die Zeile reichender Unterlänge (τριάκοντα, Z. 4), wie sie generell typisch für das späte 5. und frühe 6. Jh. ist. Das φ wiederum scheint von späterer Machart, während sich die „frühen Charakteristika“ η, α, υ und φ auch noch gegen Ende des Jahrhunderts finden, siehe beispielsweise P.Köln. III 158 vom Jahre 599. Der Stil ist also nicht leicht zeitlich einzuordnen. Die Kürzung von ἐπερωτηθέντες mit hochgestellten θ hingegen deutet in eine spätere Richtung und ist erst ab Ende 6. Jh., Anfang 7. Jh. die Regel, aber bereits 555 belegt (P.Vindob. G 25873, ed. F. Mitthof, Tyche 20 [2005] 106f.). Auch dieser Text teilt die meisten paläographischen Eigenheiten mit unserem, ist aber eckiger und wirkt früher.

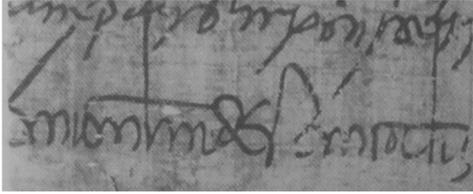
Die Schrift des Vertragscorpus ist generell zumeist archaisierend und weniger kursiv als die Unterschriften, so hat auch in unserer Gestellungsbürgschaft (Nr. 1) die zweite Hand einen späteren Charakter, vergleichbar etwa mit jener der *Hypographe* aus SB XX 15008 (578), wenn auch mit weniger Kürzungen (die wiederum ein spätes Element sind). Mit dieser Kombination aus alt und neu in der paläographischen Charakteristik und der ähnlichen Unterschrift des Pseeios scheint mir die zweite Hälfte des 6. Jh. naheliegend, am wahrscheinlichsten die 560er oder 570er Jahre, womit Elias der Vater oder Bruder des Pseeios sein könnte.

Die *completio* des Notars Elias besteht aus mehreren Elementen: einer lateinischen Unterschrift (*Helias*), einer „unlesbaren“ Buchstabenkombination, einer griechischen Unterschrift (Ἠλίᾱς), einem Zeichen am Ende dieser Unterschrift sowie einer Buchstabenkombination über und einer unter der Zeile.

Bei der Transliteration des Griechischen kommt in den ägyptischen Notarsunterschriften das lateinische *h* sowohl als langer ê-Laut (η) zum Einsatz als auch zur Wiedergabe der Laute *ch* (χ) und *th* (θ) — *ph* (φ) wird als *f* geschrieben — aber nicht als *h*-Laut, den der Name eigentlich Elias auch nicht hat³. Zur Illustration sei hier z.B. auf die Unterschrift des arsinoitischen Notars Menas in SB VI 9589 verwiesen.

² Ich danke Nikolaos Gonis, der mich auf diese noch unpublizierte Gestellungsbürgschaft aufmerksam gemacht und mir auch P.Oxy. LXXXIII 5396 bereits vor der Drucklegung zur Verfügung gestellt hat; ebenso für wichtige Bemerkungen zum Text.

³ *H* als tatsächlicher *h*-Laut finden wir in den lateinischen Unterschriften mehrerer (aber nicht aller) Notare namens Iohannes aus dem Oxyrhynchites (Byz. Not. Oxy. 9.3, 9.7, 9.9) mit Tafel 43 und 44. Im Arsinaites (Byz. Not. Ars. 9.3 und 9.5) und Herakleopolites (bisher nur in einem Wiener Ineditum, P.Vindob. G 16828, belegt) wird Ioannes geschrieben.



[† di] emu Mhna esemioth(h)

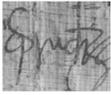
Dieser Usus wird auch durch in Ägypten gefundene lateinische Alphabete bestätigt, aus deren Anordnung ersichtlich wird, dass sie ein transliteriertes griechisches Alphabet darstellen (vgl. etwa P.Worp. 11).

Unser Elias verwendet zwar wie üblich für das η das lateinische *h*, zeigt den e-Laut darüber hinaus aber ungewöhnlicherweise auch noch einmal durch ein lateinisches *e* an. Das ist, soweit ich weiß, einzigartig in den lateinischen Notarsunterschriften Ägyptens. Diese Fehler bzw. Sonderlichkeiten mögen die langsamere Übernahme von Innovationen im Herakleopolites bezeugen, in welchem die lateinische Schrift erst in der ersten Hälfte des 6. Jh. in die Notarsunterschriften vordringt, Jahrzehnte später als im Arsinoites und Oxyrhynchites. Frühester bekannter Notar in digraphischer Tradition aus dem Herakleopolites ist bisher Menas (Byz. Not. Hera 12.2); frühester Beleg ist SB XXVIII 17014 aus dem Jahr 528/9. Auch dieser Notar ist mit den Gepflogenheiten noch nicht vertraut und schreibt seinen Namen regelmäßig als *di emu Mena* anstatt *di emu Mhna*⁴.

Auf der anderen Seite könnte aber gerade diese Namensvariante von besonderer Expertise zeugen, da Helias das korrekte kirchenlateinische Äquivalent von Ἡλίας ist; denn so wird der Name des Propheten auch in der *Vulgata* wiedergegeben (z.B. 1 Kön 17: *et dixit Helias Thesbites de habitatoribus Galaad ad Ahab*).

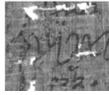
Dieser lateinischen Variante folgen nun noch einige Buchstaben, bei welchen es sich um einen Ausstellungsvermerk handeln muss, bei dem graphische Varianten zum Einsatz kommen, die sich von der für gewöhnlich verwendeten Schreibweise unterscheiden. Ausstellungsvermerke erscheinen normalerweise in der ersten, der lateinischen Unterschrift. Ich lese also *eprachthh* (ἐπράχθη), mit Kürzung durch *ch*, wie es auch im Arsinoites üblich ist (siehe Abb. oben und unten). Das *h* als Teil des *ch*-Lauts des Ausstellungsvermerks fällt allerdings deutlich reduzierter aus als das initiale *h* des Namens, ohne Oberlänge und mit einer nur durch den Aufstrich des *δ* angedeuteten Kürzung. Diese Schreibweise entspricht dem η des Vertragstexts. Wie bereits erwähnt, ähnelt die Unterschrift des Elias der des Notars Pseeios (CPR VIII 62), der denselben Ausstellungsvermerk verwendet, in Byz. Not. 58, mit *ep* . . . wiedergegeben, wo die Notarsunterschrift der *ed. pr.* korrigiert wurde. Ein Ausstellungsvermerk des arsinoitischen Notars Philoxenos (511) zum Vergleich:

⁴ Dasselbe gilt für den Oxyrhynchites, wo der Notar Serenos (Byz. Not. Oxy. 18.2.) Ende des 5. Jh., also entsprechend früher als im Herakleopolites, seinen Namen noch *Serenu* schreibt. Ein späterer Notar Serenos (Byz. Not. Oxy. 18.3.) hingegen verwendet schon die Schreibweise *Serhnu*. Anders hingegen verhält es sich bei dem Notar Danielios in P.Wisc. I 8 (561), dessen Unterschrift in der Edition mit *Daniel*, später in BL VIII 201 (unter P.L.Bat. 16) auf *Danieliu* korrigiert, wiedergegeben wird. Auf dem der Edition beigegebenen Photo ist zweifelsfrei *Danihliu* zu lesen.

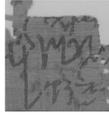
eprach(thh)

SB VI 9770

Elias



P.Vindob. G 25640

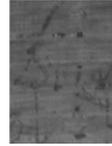


P.Vindob. G 41128

Pseeios



P.Vindob. G 16535



CPR VIII 62

Am Ende der griechischen Unterschrift des Elias gibt es ein Zeichen unklarer Bedeutung, das bis in die Zeile darunter reicht. Ein Kreuz scheint zentraler Bestandteil zu sein — besser zu erkennen in Text Nr. 2 (P.Vindob. G 41128). Ein ähnliches Zeichen begegnet bei Petronios in P.Prag. I 41. Oberhalb der Notarsunterschrift zeigt sich die Buchstabenkombination $\chi\mu\gamma$, umrahmt von zwei Kreuzen. Dadurch scheint der erste Buchstabe mitunter eher einem θ als einem χ zu ähneln, vgl. auch die anderen Unterschriften des Elias. Die Verwendung von $\chi\mu\gamma$ ist durchaus typisch für die Notarsunterschriften des Herakleopolites und findet vielfach Anwendung⁵. Die Bedeutung von $\chi\mu\gamma$ ist jedoch unklar, zumeist wird ein christlicher oder magisch-apotropäischer Hintergrund angenommen, wofür das Erscheinen dieser Buchstabenkombination in Amuletten und auf Türstürzen spricht. Möglich scheinen eine akronymische oder eine isopsephische Bedeutung⁶. Die Variante $\theta\mu\gamma$ — bei den späten arsinoitischen Notaren Phib, Kosmas und Aaron aus dem 7. Jh. — oder $\kappa\mu\gamma$ spricht dafür, dass es sich um eine Phrase handelt, die entweder mit $\chi\rho\iota\sigma\tau\acute{o}\varsigma$, $\theta\epsilon\acute{o}\varsigma$ oder $\kappa\acute{\upsilon}\rho\iota\omicron\varsigma$ beginnen kann⁷. Zugleich aber wird $\chi\mu\gamma$ vielfach in Kombination mit ϑ gebraucht, welchem ein isopsephischer Charakter nachgesagt wird ($99 = \acute{\alpha}\mu\acute{\eta}\nu$).⁸

Auch der oben genannte Notar Pseeios verwendet $\dagger\chi\mu\gamma\dagger$, wenn auch die Edition von CPR VIII 62 das abschließende \dagger nicht festhält.

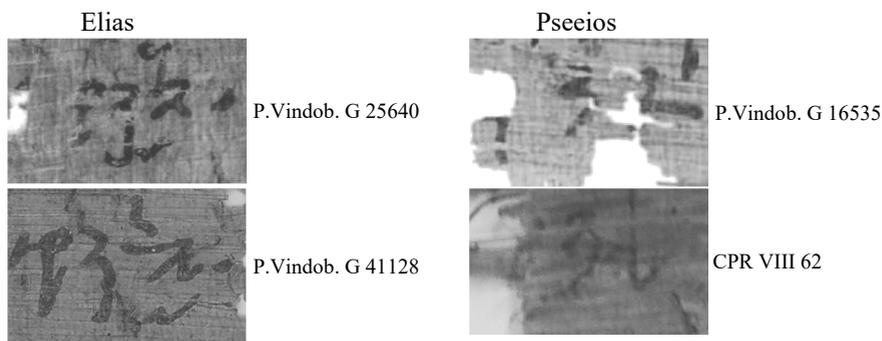
⁵ Komis (Hera. 10.1), zwei Notare namens Menas (Hera. 12.2 und Hera. 12.4) sowie der erwähnte Pseeios (Hera. 23.1); außerdem Petronios in P.Prag. I 41 und Konstantinos in P.Eirene II 3.

⁶ Abkürzung: z. B. $\chi\rho\iota\sigma\tau\acute{o}\varsigma$ $\mu\iota\chi\alpha\eta\lambda$ $\Gamma\alpha\beta\rho\iota\eta\lambda$, $\chi\rho\iota\sigma\tau\acute{o}\nu$ $\mu\alpha\rho\iota\acute{\alpha}$ $\Gamma\epsilon\nu\nu\acute{\alpha}$, $\chi\rho\iota\sigma\tau\acute{o}\varsigma$ $\mu\acute{\alpha}\rho\tau\upsilon\varsigma$ $\Gamma\acute{\epsilon}\nu\eta\tau\alpha\iota$ oder Isopsephie: z.B. $\acute{\alpha}\gamma\epsilon\iota\omicron\varsigma$ \acute{o} $\theta\epsilon\acute{o}\varsigma$ oder $\theta\epsilon\acute{o}\varsigma$ $\beta\omicron\eta\theta\acute{o}\varsigma$ (bei einem Buchstabenwert von 643).

⁷ G. Robinson, *OMΓ and KMΓ for XMF*, Tyche 1 (1986) 175–177 spricht sich für die ursprüngliche Auflösung $\chi\rho\iota\sigma\tau\acute{o}\nu$ $\mu\alpha\rho\iota\acute{\alpha}$ $\Gamma\epsilon\nu\nu\acute{\alpha}$ aus (sei es auf Türstürzen, Amphoren oder Grabsteinen), meint aber, dass diese Buchstaben in notariellen Dokumenten aus Ägypten eine andere Bedeutung annehmen würden ($\chi\rho\iota\sigma\tau\acute{o}\varsigma$ $\mu\acute{\alpha}\rho\tau\upsilon\varsigma$ $\Gamma\acute{\epsilon}\nu\eta\tau\alpha\iota$). $KM\Gamma$ erscheint in einer alexandrinischen Inschrift des 5.–6. Jh., siehe 175. Die chronologische Reihenfolge scheint also $KM\Gamma$, $XM\Gamma$, $\Theta M\Gamma$ zu lauten.

⁸ Siehe zuletzt B. Nongbri, *The Lord's Prayer and XMF: Two Christian Papyrus Amulets*, HThR 104 (2011) 64–68 mit Diskussion, und die Materialsammlung in CPR XXIII 34, Komm. zu Z. 1.

Unter der Zeile mit der Notarsunterschrift gibt es eine weitere Buchstabenkombination: ρζζ. Am wahrscheinlichsten scheint mir die Deutung als Zahl⁹, mir ist aber nicht bekannt, welche Bedeutung sich in der Antike damit verbunden hätte. Nicht auszuschließen ist auch hier eine isopsephische Bedeutung mit christlichem Hintergrund. Die Zahl scheint in allen Richtungen durch einen Punkt oder eventuell ein kleines α markiert zu sein und steht genau unter der Unterschrift auf Höhe der anderen Buchstabenkombination $\chi\mu\gamma$. Auch hier zeigt sich eine weitere Verwandtschaft mit den Unterschriften des Pseeios, wo sich derselbe Usus beobachten lässt; vgl. Text Nr. 3 (P.Vindob. G 16535) und CPR VIII 62 unter der Zeile (fragmentarisch und bisher ungelesen).



1. Gestellungsbürgschaft

Bei der vorliegenden Urkunde handelt es sich um eine Bürgschaft, die nur in ihrem Ende erhalten ist, bestehend aus Strafklauseln, Kyria-Klausel und Stipulation, Unterschriften und zuletzt der notariellen *completio*. Dass wir uns hier im Herakleopolites befinden, wird aus der Unterschrift des Schreibervertreeters, der seine Herkunft nennt, und nicht zuletzt aus dem Schriftstil deutlich, der typisch für herakleopolitanische Urkunden aus dem späten 5. bis 6. Jh ist¹⁰.

Dieser Text verdient in zweierlei Hinsicht Beachtung. Da ist auf der einen Seite die ungewöhnliche Notarsunterschrift (siehe Einleitung) und auf der anderen Seite die bemerkenswert hohe Strafsumme von 36 Solidi, d.h. ein halbes Pfund Gold, die bei Vertragsverletzung (*κατάγνωσις*) im beurkundeten Geschäft droht. Mehrere Männer, darunter zwei *phrontistai*, bürgen für eine oder mehrere andere Personen. In der

⁹ Primzahl, Gaußsche Zahl, Eisenstein-Zahl, glückliche Zahl (d.h., wenn man die Ziffern potenziert, erreicht man am Ende $1: 1^2 + 6^2 + 7^2 = 1 + 36 + 49 = 86 \rightarrow 8^2 + 6^2 = 64 + 36 = 100 \rightarrow 1^2 + 0^2 + 0^2 = 1$) und einige mehr; die Quersumme von $1 + 6 = 7$.

¹⁰ Dieser sogenannte „herakleopolitanische Stil“ hat erstmals in B. Rom, H. Harrauer, *Drei byzantinische Papyri*, ZPE 54 (1989) 95f. Behandlung erfahren und wird ausführlich bei H. Harrauer, *Handbuch der griechischen Paläographie* (Bibliothek des Buchwesens 20), Stuttgart 2010, 77f. besprochen.

Hypographe wird ein Preis (τιμή) erwähnt, der von den Bürgen zu entrichten ist, womit vermutlich auf die Summe der Strafzahlung verwiesen wird, siehe dazu im Folgenden.

In Gestellungsbürgschaften kann bei Vertragsbruch zwischen zwei Formen von Sanktionen unterschieden werden: Schadensersatz oder Konventionalstrafe¹¹. Die Vollstreckung erfolgt aus dem gesamten Vermögen der Bürgen, wie auch im vorliegenden Text. Für gewöhnlich kommt es im Herakleopolites (wie auch im Arsinoites) zur Übernahme aller Pflichten des Verbürgten durch den Bürgen, *πάσιν τοῖς πρὸς αὐτὸν ἐπιζητούμενοις*, im Formular des 7. Jh. mit *τὰς ἀπολογίας – ποιήσασθαι* spezifiziert¹². Konkrete Strafsummen erscheinen nicht. Anders im Oxyrhynchites, wo neben der Ersatzleistung (hier formuliert mit *ἀποκρίνασθαι*) auch Strafzahlungen genannt werden: auf die mittellägypische Vertragsbruchsklausel *εἰ δὲ μὴ τοῦτο ποιήσω* folgt *ὁμολογῶ παρασχεῖν* oder *καταβαλεῖν αὐτῇ ὑπὲρ τῆς αὐτοῦ ἀπολείψεως*. In diesem Kontext ist *ἀπόλειψις* der *terminus technicus* für die Nichterfüllung der Pflicht (des Verbürgten), auch in den Gestellungsbürgschaften von Aphrodito. Im Oxyrhynchites sind zwischen 6 und 12 (möglicherweise 20+) Solidi an Strafzahlung zu leisten, in Aphrodito zwischen 1 und 18¹³. Die Gründe für die Gestellung sind vielfältig¹⁴ und reichen von Liturgiediensten bis zum Erscheinen vor Gericht (in Aphrodito); im Oxyrhynchites aber handelt es sich um Enthaftungsbürgschaften, die laut B. Palme eine Mischform zwischen Schadensersatz und Konventionalstrafe darstellen, da die Strafe in „Werk und Arbeitskraft“ (*ἔργῳ καὶ δυνάμει*) einforderbar ist¹⁵; anders jedoch, nämlich als „tatsächlich“, versteht diese Formulierung A. Berger, *Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden*, Leipzig, Berlin 1911, 98f.

Es gibt nur drei Beispiele für eine höhere Zahlung: in P.Oxy. XXIV 2420 (Oxyrhynchos, 614) und BGU I 323 (Arsinoiton Polis, 651) beträgt die Strafe ein ganzes Pfund Gold, also 72 Solidi. BGU I 323 entstammt dem staatlichen Milieu; ein Dorfvorsteher verpflichtet sich dem *dux* gegenüber bei der genannten Strafe (oder der Todesstrafe) zur Gestellung von wahrscheinlich Steuerflüchtigen, weshalb hier an eine Fiskalstrafe zu denken ist. In P.Oxy. XXIV 2420 allerdings könnte der Hintergrund ähnlich unserem Fall gewesen sein: Der *lamprotatos chartularius* Iustos verbürgt sich bei Apion III für zwei seiner Goldschmiede, d.h. alle Beteiligten gehören zu demselben Großgrundbesitz; auch die Bürgen im vorliegenden Text kommen aus der Gutsverwaltung. Die Höhe der Strafe scheint der höheren sozialen Stellung der Bürgen

¹¹ Vgl. B. Palme, *Pflichten und Risiken des Bürgen in byzantinischen Gestellungsbürgschaften*, in: G. Thür, F. J. Fernández Nieto (Hg.), *Symposion 1999*, Köln, Weimar, Wien 2003, 538–551.

¹² Vgl. CPR XXII 4, P.Eirene II 3, P.Eirene II 27, SB VI 9146, SB XVI 12717.

¹³ Oxyrhynchos: P.Oxy. I 135: 8; P.Oxy. XLIV 3204: 12; P.Oxy. LXIX 4757: 12; P.Pintaudi 19: 8; SB XVIII 14006: 20+ (keine Abb.). Aphrodito: P.Strasb. I 46–50: 1; P.Cair.Masp. III 67296: 12; P.Cair.Masp. I 67094: 6; P.Cair.Masp. III 67328: Vertragsregister: 6 (9x) oder 12 (3x); P.Flor. III 284: 12; P.Flor. III 288: 6; PSI VIII 932: 18. Syene: P.Lond. V 1732: 3.

¹⁴ Siehe die Diskussion bei Palme, *Pflichten und Risiken* (Anm. 11) 545–551.

¹⁵ Palme, *Pflichten und Risiken* (Anm. 11) 550f. Dies wäre vielleicht auch eine mögliche Ergänzung in P.Pintaudi 19, 27: *l. ἐργ[ῶ] statt ζυγ[ῶ]* [nach der Soliduszahl. Siehe dort Einleitung, auch zu den Gestellungsbürgschaften aus dem Oxyrhynchites, die seit Palmes Studie dazugekommen sind.

- 9 [στοιχεῖ ἡμῖν π]άντα ὡς πρόκειται. † Αὐρήλιος Πέτρος υἱὸς Ἰωάννου
 ἀφ' Ἡρακλέους πόλεως [ἔγραψα]
 10 [ὕπερ αὐτῶν ἀ]γγραμμάτω[ν] ὄντων ἐπιτραπεῖς παρ' αὐτῶν. †
 †χμγ†
 11 (1. Hd. ?) † di emu Helia eprach(thh) δι' ἐμοῦ Ἡλία Zeichen

· ρξζ ·

4. τριακονταεξ / χρ ὦ λς// rap. 5. ὑποκειμενης, εἴγους rap. 6. εἴγουη, επερθρθ rap 7. υῖος, Ἰακ, υῖος rap. 8. ἀλληλεἰγῆς rap. 9. υῖος rap.

„[- - -] der Stadt [- - -] [wobei wir bereit sind, ihre/seine] Bürgen [zu sein für ihre/seine Gestellung] oder zumindest zu zahlen [als Strafe] bei Vertragsbruch, an Gold sechsdreißig Solidi, an Gold 36 Solidi, einzutreiben [aus unserem] gesamten Besitz, der dem Recht dieser Bürgschaftsurkunde [- - -] verpfändet ist, gemäß dem Rechtsanspruch (auf ein Faustpfand) und dem Hypothekenrecht. Die Bürgschaft ist maßgeblich, und unter diesen Umständen von Angesicht zu Angesicht befragt [haben wir zugestimmt. Die Aurelier N., Sohn des N. und] Elias, Sohn des Isak, *phrontistai*, und Pathermoutios, Sohn des Petros (?), wir werden in gegenseitiger Haftung zahlen den vorher genannten Preis, [und wir sind mit] allem [einverstanden], wie es oben geschrieben steht. † Aurelios Petros, Sohn des Ioannes, aus Herakleopolis, [ich habe für sie geschrieben], weil sie nicht schreiben können, von diesen beauftragt. † Durch mich, Elias, ausgefertigt; durch mich, Elias. 167“

2–3]τῆς: wahrscheinlich ταύτης] τῆς, eventuell auch τῆς αὐ]τῆς. Warum an dieser Stelle von der Stadt die Rede ist, wird nicht klar. Möglicherweise kam es zur Übernahme aus einem Gefängnis der Stadt, wie in den Enthaltungsbürgschaften des Herakleopolites üblich. Die Gestellung im Gefängnis kann auch Gegenstand der Strafklausel sein (siehe SB XVI 12717). Bei einer anzunehmenden Dokumentenhöhe von mindestens 30 cm ist jedenfalls nicht damit zu rechnen, dass wir es hier erst mit der Herkunftsangabe aus der Grußformel zu tun haben.

ἐτο[ίμως: Im Vergleich mit den Buchstabenformen dieser Hand scheint τ und ο die überzeugendste Lesung, da sowohl ν als auch π, an welche man zuerst denkt, in ihrer Schreibweise einen anderen Duktus aufweisen sollten.

ἐτο[ίμως ... ἐ]γληηταὶ ἦγουν παρασ[χεῖν: Die Konstruktion X ἦγουν Y scheint typisch für die Strafklausel herakleopolitanischer Gestellungsbürgschaften zu sein und begegnet nicht nur in den Urkunden des 7. Jh. (SB XVI 12717, SB VI 91466, P.Eirene II 27), sondern auch in den beiden Parallelen des 6. Jh. (P.Oxy. LXXXIII 5396 und P.Petr.Ashm. Inv. A 32), wobei man sich in beiden Fällen zur Gestellung (παράστασις) verpflichtet oder zumindest (ἦγουν) zu einer Geldstrafe wie in P.Oxy. LXXXIII 5396 oder einer Ersatzleistung (πάσιν ... ἐπιζητουμένοις¹⁶) wie in P.Petr.Ashm. Inv. A 32, wo an dieser Stelle auch der Bürge, αὐτοῦ ἐγγυητής, genannt wird. In Mittelägypten wird die Haftung in Gestellungsbürgschaften normalerweise mit ὑπεῦθυνος formuliert, auch in den beiden genannten Parallelen. Allerdings gibt es Beispiele aus

¹⁶ Zur Erweiterung um die „arsinoitische“ Formulierung mit τὰς ἀπολογίας – ποιήσασθαι (siehe Einleitung) kommt es erst in arabischer Zeit.

Oberägypten mit ἐτοίμως ἔχομεν, vgl. P.Cair.Masp. I 67094, 14 (Aphrodito, 552/553) oder P.Flor. III 284, 12 (Aphrodito, 538). Vielleicht ist also an eine Konstruktion wie ἐτοίμως ἔχομεν | τῇ τούτου παραστάσει οἱ αὐτοῦ ἐγγυηταὶ ἦγουν παρασχέειν zu denken. Eine Mehrzahl an Verbürgten ist natürlich nicht auszuschließen, doch deutet die Höhe der Strafsumme auf nur einen Verbürgten, siehe oben Einleitung.

ἐγγυηταί: Die Unterlänge des ι scheint bis in die Z. 6 hinunterzureichen, wo sie sich mit 3 weiteren Unterlängen (ξ aus ἔξ aus Z. 4, ι aus καί aus Z. 5 und ι aus τούτοις in Z. 6) vermengt.

4 Die Formulierung mit λόγῳ προστίμου ist besonders im Arsinoites verbreitet, vgl. speziell BGU II 404. Auch κατάγνωσις als Ausdruck für Vertragsbruch in der Strafklausel scheint der arsinoitischen Urkundssprache anzugehören (SB I 4670 = SB I 4835, P.Berl.Zill. 8). In der Parallele P.Oxy. LXXXIII 5396 bedient man sich hingegen der oxyrhynchitischen Bezeichnung ἀπόλειψις für die Vernachlässigung der Gestellung. Im Herakleopolites erscheint ansonsten nur einmal ein Name für den Vertragsbruch in SPP XX 227, einer notariellen Quittung: λόγῳ ποίνης καὶ παραβασίας¹⁷. Auch eine leicht abweichende Formulierung der Strafformel erschiene möglich. ἀπαιτούμενα am Ende der Zeile wird durch eine Unterlänge aus der vorhergehenden Zeile, wahrscheinlich das ι aus παρασχέειν, gestört (vgl. ι in ἐγγυηταί oder καί bzw. das ρ aus παρασχέειν, das bis in die Soliduszahl in der nächsten Zeile hineinreicht). Mit ἀπαιτούμενα wird auch im Oxyrhynchites üblicherweise die einzuziehende Strafe bezeichnet (siehe die Texte in Anm. 13), im Arsinoites fehlt diese Angabe, es folgt direkt der Verweis auf das Vermögen.

5 πάσης ὑποστάσεως: In Mittelägypten wird meist die Wendung der bestehenden und zukünftigen Besitztümer gebraucht: ἐκ τῶν / ἐξ ὑπαρχόντων καὶ ὑπαρξόντων, τὰ ὑπάρχοντα καὶ ὑπάρξοντα und ähnlich (so auch in P.Oxy. LXXXIII 5396). Seltener ist ὑπόστασις, eher typisch für Ober-Ägypten, speziell in Hermupolis, es gibt aber Belege aus dem Oxyrhynchites, weniger aus dem Arsinoites und mit P.Worp 37 auch einen aus dem Herakleopolites.

κ . . . []: κυρία[ς] ist die einzige Lesung, die sich mit den Spuren vereinbaren ließe, da jedoch sprachlich nicht unproblematisch, könnte man auch an καί und ein weiteres Substantiv denken, hier fehlen jedoch Parallelen.

5–6 Den Verweis auf das Recht der Urkunde in der Praxisklausel kennen wir aus dem Oxyrhynchites, siehe P.Oxy. LVIII 3958 (614), 31–33: τῆς ἐμῆς ὑποστάσεως, υποθέμενος ἐπὶ τῷ δικαίῳ τούτου τοῦ συναλλάγματος πάντα μου τὰ ὑπάρχοντα καὶ ὑπάρξοντα oder auch in der Form εἰς τὸ δίκαιον ταύτης τῆς ἐγγύης ἅπαντα ἡμῶν τὰ ὑπάρχοντα καὶ ὑπάρξοντα oder ähnlich aus einigen Urkunden des 6. Jh. (P.Oxy. I 125, XVI 1890, 1895, XIX 2239, XLIV 3204, LXX 4794), auch hier gibt es einen Beleg aus dem Herakleopolites (SPP XX 227, 6f.), worin die Formel allerdings unvollständig bleibt: εἰς τὸ δίκαιον ταύτης πάντα ἡμῶν τὰ ὑπάρχοντα [καὶ ὑπάρξοντα]].

Der Papyrus ist zwischen Z. 5 und 6 um etwa einen Millimeter verzogen. Das führt zu scheinbar frei herumschwebenden Strichen zwischen diesen beiden Zeilen. Dadurch sieht es so aus, als ob ὑποκειμένης mit einem überflüssigen zweiten ι — ὑποκειμένης — geschrieben wäre. Das täuscht aber, da es sich bei dem vermeintlichen zweiten ι um die Spitze der Oberlänge des κ von καί aus Z. 6 handelt.

6 [ἐνεχύρου λό]γῳ καὶ ὑποθήκης δικαίῳ: Es fehlt der Bestandteil καθάπερ ἐκ δίκης, der ab dem frühen 6. Jh. aus der mittelägyptischen Praxisklausel verschwindet (spätester Beleg P.Dubl. I 33 von 513), was einer Datierung in die 2. Hälfte des 6. Jh. entgegenkommt. Zur Haftung mittels Hypothek in Gestellungsbürgschaften siehe Palme, *Pflichten und Risiken* (Anm. 11) 543–545,

¹⁷ Die Bezeichnung παράβασις = παραβασία erscheint anstelle von ἀπόλειψις auch einmal in einer Gestellungsbürgschaft aus Aphrodito (P.Flor. III 288) und einer aus Syene (P.Lond. V 1732), vgl. Einleitung mit Anm. 13.

zur Praxisklausel allgemein siehe etwa H. J. Wolff, *Die Praxisklausel in Papyrusverträgen*, in: H. J. Wolff, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten*, Weimar 1961, 102–128.

ἐπερ(ωτη)θ(έντες): Die Pluralkürzung ἐπερ^οθ mit hochgestelltem θ ist typisch für den Herakleopolites und erscheint erstmals, soweit mir bekannt, um die Mitte des 6. Jh. in P.Vindob. G 25873 (555, ed. F. Mitthof, *Tyche* 20 [2005] 106f.) und dann regelmäßig ab den 570er Jahren: CPR VIII 62 (575) und SB XX 15008 (578) — dazwischen existieren keine datierten Belege. Im 7. Jh. wird dann ausschließlich auf diese Weise gekürzt.

κατὰ πρόσωπον [ὄμολ(ογήσαμεν)]: π scheint nur angedeutet; die Gepflogenheiten im Herakleopolites bezüglich der Kürzung von ὄμολ(ογήσαμεν) sind nicht einheitlich; zu denken ist auch hier an eine Pluralkürzung, doch ist der Platz knapp. Die um diese persönliche Note erweiterte Formulierung der Stipulation ist in ganz Mittelägypten belegt, auch im Herakleopolites in SB VI 9590 und SPP XX 227, beide 7. Jh.

7 φροντισταί sind Verwalter, die auf verschiedenen Ebenen auftreten. Auch der *curator* der kaiserlichen Güter auf Provinzebene wird als φροντιστής πραγμάτων bezeichnet, siehe zuletzt ausführlich G. Azzarello, *Il dossier della "domus divina" in Egitto* (APF Beihefte 32), Berlin 2012, 14–20. In arabischer Zeit erscheinen als *phrontistai* auch hochgestellte aristokratische Verwalter und Patrone von Bischofskirchen, belegt in Hermupolis (SB XII 10805, SB XXVIII 17144) und Arsinoe (P.Berol. 2888, unpubliziert). Ansonsten weist die Bezeichnung *phrontistai* in eine niedrigere Sphäre: im Oxyrhynchites stehen sie in den *epoikia*, der zum Landgut gehörigen Dörfer, an der Spitze der *enapographoi georgoi*, siehe zuletzt P.Oxy. LXX 4792, Komm. zu Z. 10. In SB XVI 12484, einer oxyrhynchitischen Bürgerschaft, erscheint z.B. ein *phrontistes* als Bürge für zwei *enapographoi georgoi*. In Arsinoites und Herakleopolites scheinen sie eine bescheidene Rolle in der Gutsverwaltung selbst eingenommen zu haben, da sie — anders als *antigeuchoi*, *meizoterai*, *dioketai*, *chartularii* — nicht dem lokalen Adel angehören, siehe etwa CPR XIX 32. Ihre genauen Aufgaben sind nicht klar, wahrscheinlich vergleichbar den *pronoetai*, die auf Dorfebene fungierten. So erscheinen sie auch Mitte des 3. Jh. im Heroninos-Archiv, siehe auch B. Palme, *Die domus gloriosa des Flavius Strategius Paneuphemos*, Chiron 27 (1997) 114.

8 [παρασχῶ]μεν: Diese späte Futurbildung, worin das Futur die Form des Aorist Konjunktiv annimmt, wird durch Parallelen im Arsinoites und Herakleopolites nahegelegt, siehe F. T. Gignac, *A grammar of the Greek papyri of the Roman and Byzantine periods*, Vol. II Morphology, Milan 1981, 288 unter b. 3) oder B. G. Mandilaras, *The verb in the Greek non-literary papyri*, Athen 1973, §§ 363, 541(5). Vgl. z.B. SPP XX 145, 7: εἰ δὲ μὴ τοῦτο ποιήσ[ο]μεν, παράσχομεν ἐν διπλῶ τὴν προγεγραμμένην τιμὴν. Anders z.B. im Hermopolites und Oberägypten, wo dies mit παρέξομεν ausgedrückt wird.

τὴν προγεγραμμένην τιμὴν: Zur Zahlung eines „Preises“ wird für gewöhnlich nur in den *Hypographai* von Kaufverträgen Stellung genommen. Hier ist es jedoch wohl ein Verweis auf die Strafzahlung (Z. 3–5), siehe die Bemerkungen in der Einleitung.

9 Interessant ist, dass im Herakleopolites wie auch im Oxyrhynchites kein Kreuz zwischen *Hypographe* und Agrammatos-Formel gesetzt wird, anders als etwa im Arsinoites, wo dies ab Mitte des 6. Jh. geschieht. Dies lässt sich im Herakleopolites nicht vor dem 7. Jh. beobachten, vielleicht erst zur Jahrhundertmitte (siehe etwa P.Worp 37, SB XVI 12717).

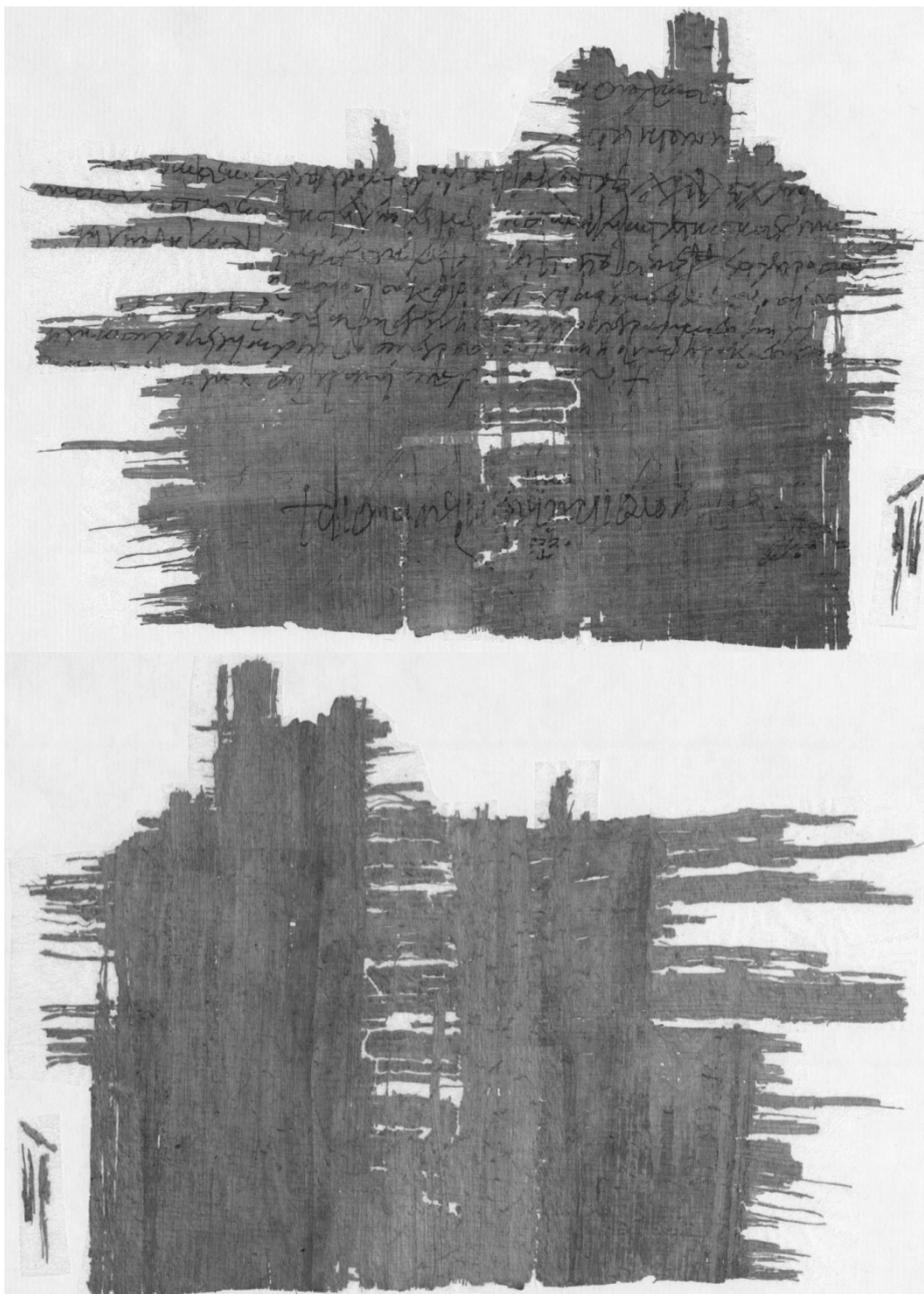
Der *Hypographeus* Aurelios Petros, Sohn des Ioannes, ist bisher noch nicht belegt, steht aber in Tradition der vielen Schreibervertreter, die „Söhne“ eines Ioannes sind. Im Herakleopolites ist im 6. und frühen 7. Jh. kein einziger *Hypographeus* belegt, der nicht „Sohn“ eines Ioannes

- 1 Spuren †χμγ†
- 2 [† di emu Pseeiu ep]r̄ach(thh) δι' ἐμοῦ Ψεῖ[ου *Zeichen*]

ρξζ

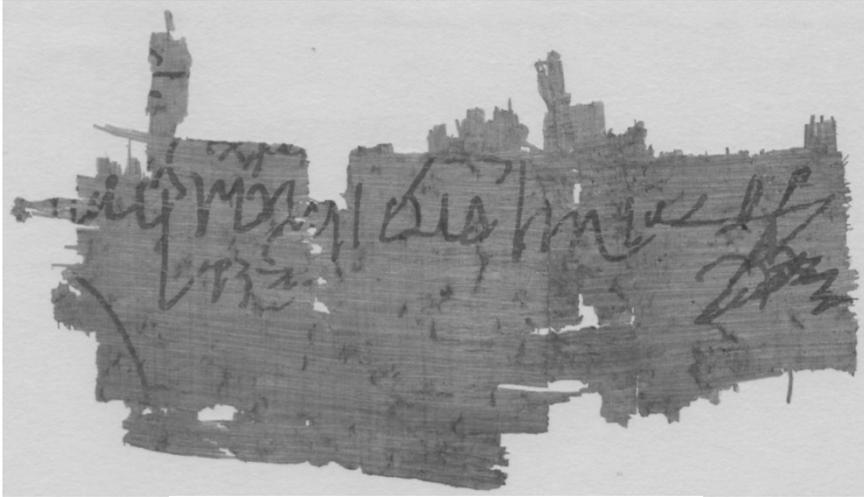
Centre for the Study of Ancient Documents
 University of Oxford
 Ioannou Centre for Classical and Byzantine Studies
 66, St. Giles
 Oxford, OX1 3LU, UK
sophie.kovarik@classics.ox.ac.uk

Sophie Kovarik

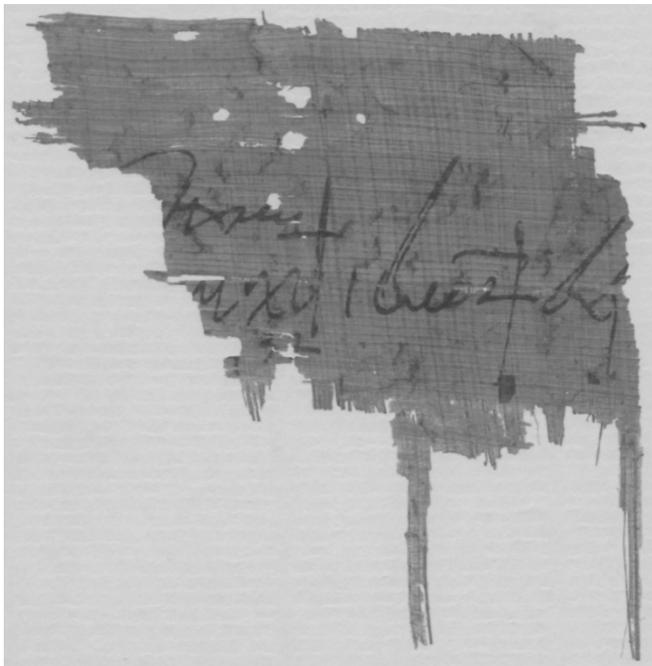


zu S. Kovarik, S. 85

Nr. 1: P.Vindob. G 25640 recto (oben) und verso (unten)
(Österreichische Nationalbibliothek, Papyrussammlung)



Nr. 2: P.Vindob. G 41128 recto



Nr. 3: P.Vindob. G 16535 recto

zu S. Kovarik, S. 91
(Österreichische Nationalbibliothek, Papyrussammlung)